

## SATZUNG ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 1983 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde "Süßener Mitteilungen" durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

### § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. September 1956 außer Kraft.